

13.1.

Bedeutung und Voraussetzungen
des Wiederaufnahmeverfahrens

Die Wiederaufnahme des Verfahrens stellt die prozessuale Möglichkeit dar, ein durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgeschlossenes Verfahren zu überprüfen und gesetzwidrige rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte zu beseitigen. Damit weist das Wiederaufnahmeverfahren bestimmte Ähnlichkeiten mit dem Kassationsverfahren auf. Die Besonderheit gegenüber dem Kassationsverfahren liegt jedoch darin, daß Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens nur solche rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen sind, bei denen *nach* Eintritt der Rechtskraft gewichtige, bis dahin unbekannte Gründe auftauchen, die die Beseitigung der Entscheidung notwendig machen.

Die Bedeutung des Wiederaufnahmeverfahrens besteht also in der Möglichkeit, unter gesetzlich genannten Voraussetzungen gerichtliche Entscheidungen zu verändern, deren Mangel sich erst nach deren Rechtskraft herausstellt. In der Praxis werden Gesuche um Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens nur äußerst selten gestellt. Gegenüber der Kassation spielt das Wiederaufnahmeverfahren eine untergeordnete Rolle.

Die Voraussetzungen des Wiederaufnahmeverfahrens sind in den §§ 328 und 329 geregelt. Dabei sind zwei Gruppen zu unterscheiden. Bei der *ersten* Gruppe werden nach Rechtskraft eines Urteils oder gerichtlichen Einstellungsbeschlusses Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht, die dem Gericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind (§ 328 Abs. 1 Ziff. 1). Das Ge-

richt ist hier infolge unrichtiger Tatsachenkenntnis einem Irrtum unterlegen, der eine rechtskräftige Fehlentscheidung zur Folge hatte.

Derartige Sachverhalte sind beispielsweise gegeben, wenn

- ein Freigesprochener nach Rechtskraft des Freispruchs ein Geständnis ablegt,
- nach Rechtskraft des Freispruchs bekannt wird, daß die Entlastungszeugen falsche Angaben machten,
- der Angeklagte auf der Grundlage eines falschen Geständnisses, eines fehlerhaften Sachverständigengutachtens oder unwahrer Aussagen von Belastungszeugen rechtskräftig verurteilt wurde,
- der wirkliche Täter nach rechtskräftiger Verurteilung des Angeklagten ein Geständnis ablegt,
- nach Rechtskraft eines Freispruchs oder einer Verurteilung bis dahin unbekannte Zeugenaussagen oder Sachbeweise bekannt werden, die ein völlig neues Bild in der Sache ergeben,
- sich nach rechtskräftiger Verurteilung herausstellt, daß der Verurteilte zur Zeit der Tat geisteskrank war.

In jedem Falle müssen also Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die dem Gericht zum Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht bekannt waren, in Beziehung zum Sachverhalt stehen und geeignet sind, allein oder in Verbindung mit anderen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen. Eine Wiederaufnahme ist dagegen unzulässig, wenn z. B. geltend gemacht wird, das Gericht habe die vorhandenen Beweise falsch gewürdigt oder einem Beweis fälschlicherweise den Vorzug vor einem anderen gegeben.

Die neu vorgebrachten Tatsachen müssen ferner bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhanden gewesen sein. Später